Gemeindeamt Pupping
Pol. Bez. Eferding, OÖ.
Eing. 13. SEP. 2017
Zahl 3986/2 mit ..... Blg.

Landesregierung
Oberösterreich
Elmar Podgorschek
Landesrat

Gemeinde Pupping
Pupping 13
4070 Pupping

Linz, am 5. September 2017
Tgb. 300035-2017-GC/Aig

Hochwasserschutz Eferdinger Becken -
Übermittlung des Generellen Projekts
Hochwasserschutz Eferdinger Becken
inkl. Kriterien für die Absiedelung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Beilage zu diesem Schreiben übermittle ich Ihnen das Generelle Projekt für den Hochwasserschutz Eferdinger Becken. Mit dem vorliegenden Schreiben möchte ich Ihnen die Veranlassung zur Erstellung des Generellen Projektes, die wesentlichen Grundsätze für die Erstellung des Projektes, die Rahmenbedingungen und Kriterien für die Absiedelung und die weiteren Schritte näherbringen. Darüber hinaus habe ich aufgrund der in letzter Zeit häufig gestellten Fragen zur Gefahrenzonenplanung eine Information hierzu zusammenstellen lassen. Mit Ausnahme der Ausführungen zur Gefahrenzonenplanung habe ich den Text auch in die Landesregierung eingebracht.

Veranlassung

Im Juni 2013 wurden große Teile von Oberösterreich von einer Hochwasserkatastrophe heimgesucht. Das Eferdinger Becken wurde dabei besonders stark überflutet, wobei zahlreiche Objekte massiv in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Auf Grund dieser Naturkatastrophe und dem dringenden Wunsch der Bevölkerung kamen die Oö. Landesregierung und die Bundesregierung überein, die Umsetzung eines umfassenden Hochwasserschutzprojekts im Eferdinger Becken mit Gesamtkosten von bis zu 250 Mio. Euro zum Schutz der Bevölkerung des Eferdinger Beckens zu ermöglichen. Zur Absicherung der notwendigen Förderungsmittel

· Feuerwehr
· Katastrophen- und Wasserschutz
· Gemeindeaufsicht

Land Oberösterreich
Altstadt 30
4021 Linz

T: 0732 7720-17250
F: 0732 7720-217299
lr.podgorschek@ooe.gv.at

www.ooe.gv.at
DVR.0069264

(50 % Bund, 30 % Land, 20 % InteressentIn) wurde von Bund und Land Oberösterreich eine Artikel 15a Vereinbarung gemäß Bundesverfassungsgesetz über das Hochwasserschutzprojekt „Eferdinger Becken" (BGBl. I Nr. 1/2014) abgeschlossen.

Viele Betroffene erklärten unmittelbar nach dieser Katastrophe wegziehen zu wollen, da sie nicht mehr den Gefahren eines neuerlichen Hochwasserereignisses ausgesetzt sein wollten.

Modul 1: Absiedelung 2014

In einem ersten Schritt wurden jene Bereiche im Eferdinger Becken als Zonen für die freiwillige Absiedelung „Schutzzone Überflutungsgebiet" (Modul 1 des Hochwasserschutzprojekts Eferdinger Becken) ausgewiesen, für die die freiwillige Absiedelung angeboten und auch gefördert wird. Mit Regierungsbeschluss der Oö. Landesregierung und GZ: OGW-SW-830353/1-2013 vom 21. Oktober 2013 wurde einstimmig auf Basis eines Fachvorschlags und einer darauf aufbauenden Empfehlung des Beirats die Genehmigung zur Durchführung und Förderung erster Absiedelungsmaßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Eferdinger Becken mit der Festlegung der Variante der „Schutzzone Überflutungsgebiet" und den Fördervoraussetzungen beschlossen. Die Kriterien für den Verbleib in der „Schutzzone Überflutungsgebiet" wurden nach Abstimmung der Landespolitik mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) mit Regierungsbeschluss der Oö. Landesregierung und GZ: OGW-SW-830353/135-2014 vom 10. Februar 2014 festgelegt. In diesen ausgewiesenen Zonen für freiwillige Absiedelung kann ausschließlich die Absiedelung gefördert werden.

Modul 2: Generelles Projekt Hochwasserschutz Eferdinger Becken

Im Rahmen eines Generellen Projekts mit Variantenuntersuchungen wurde ein Hochwasserschutzkonzept für den verbleibenden Hochwasserabflussbereich im Eferdinger Becken entworfen.

Das Büro Werner Consult wurde mit der Erstellung des Projekts beauftragt. Das Generelle Projekt wird vom Bund mit 80 % und vom Land mit 20 % gefördert. Planungsbeginn für die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie einschließlich Generellem Projekt für den Hochwasserabflussbereich im Eferdinger Becken war März 2015. Auf Grund der Verzögerungen beim Vergabeverfahren und der Vielzahl der zu prüfenden Anregungen der Bürger gelang die Fertigstellung des Generellen Projekts Hochwasserschutz Eferdinger Becken erst im Sommer 2017.

Als relevanter Hochwasserabflussbereich wurde in Abstimmung mit dem bmvit jener des Hochwasserereignisses von 2013 erkannt.

Der Durchfluss im Flussschlauch der Donau hatte eine Auftrittswahrscheinlichkeit von ca. 250 Jahren, das Überflutungsbild im Eferdinger Becken entsprach im Wesentlichen dem stationär ermittelten HW100, einem Ereignis von 100jährlicher Wiederkehrswahrscheinlichkeit.

Das Ergebnis des Generellen Projekts ist die **Darstellung der aktiven und passiven Hochwasserschutzmaßnahmen**, die aus Mitteln gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) **gefördert werden können**. Sowohl für die Förderung des technischen Hochwasserschutzes als auch für den passiven Hochwasserschutz werden vom Bund 50 % und vom Land 30 % der anerkennungsfähigen Kosten gefördert. 20 % der Kosten hat der Interessent zu tragen.

Aktiver Hochwasserschutz

Zum Schutz vor Hochwasser werden Dämme, Spundwände, Betonmauern oder mobile Hochwasserschutzwände sowie die für die Funktion erforderlichen Untergrundabdichtungsmaßnahmen, Drainagen und Pumpwerke vorgesehen. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen schützen bis zum Bemessungsereignis vor den schädlichen Auswirkungen eines Hochwassers. Ein Schutz vor aufsteigendem Grundwasser kann durch diese Maßnahmen nicht zugesichert werden. Änderungen der Wasserspiegellagen durch die geplanten Anlagen müssen so gering wie möglich gehalten werden. Technische Hochwasserschutzmaßnahmen müssen bis zum Bemessungsereignis funktionieren. Rechte Dritter dürfen durch die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nicht verletzt werden. Ob fremde Rechte durch die im Generellen Projekt dargestellten Maßnahmen verletzt werden, wird durch die Behörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren geprüft. Grundlage für die Behördenverfahren sind einerseits das vorliegende Generelle Projekt und die in Folge von den Gemeinden auszuarbeitenden Detailprojekte.

Passiver Hochwasserschutz

Absiedelung ist eine hochwirksame Maßnahme, für die ebenfalls gemäß Wasserbautenförderungsgesetz und den darauf aufbauenden Richtlinien entsprechende Förderungsmittel gewährt werden können. Durch die Absiedelung von Objekten aus dem Hochwasserabflussbereich werden nachhaltig Schäden und menschliches Leid verhindert. Es fallen keine Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten an. Es muss

bei vollständiger Absiedelung keine empfindliche, sensible Infrastruktur in den Risikogebieten erhalten werden und die Gefährdung von Einsatzkräften durch Hochwasser ist hier ausgeschlossen. Die Absiedelung ist eine nachhaltige Absicherung des bestehenden, natürlichen Hochwasserabflussbereichs, wie es das Eferdinger Becken immer war. Erfahrungen zum passiven Hochwasserschutz (Absiedelung) wurden vor Umsetzung des Hochwasserschutzes im Eferdinger Becken bereits im Machland gesammelt. War im Machland die Vorgabe, dass alle Objekte, die innerhalb eines passiv zu schützenden Siedlungsbereichs gelegen sind, geschleift werden müssen, so ist dies im Eferdinger Becken nicht zwingend notwendig. Absiedelung wird auch gefördert, wenn nicht alle Objektbesitzer das Absiedelungsangebot annehmen.

Die hinsichtlich Raumordnung und Baurecht formulierten, in Folge angeführten Einschränkungen wurden auf höchster politischer Ebene zwischen Bund und Land ausverhandelt und haben innerhalb einer rechtskräftig im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen „Schutzzone Überflutungsgebiet" flächendeckend Wirkung. Durch die normierende Wirkung der Ausweisung einer „Schutzzone Überflutungsgebiet" als ordnungsstaatliche Einschränkung für die Regionalentwicklung von Risikogebieten wird ein Anstieg von Risiko- und Schadenspotenzialen unterbunden.

Grundlage für das Absiedelungsangebot ist der Zeitwert sämtlicher Objekte am Grundstück. Die Förderung beträgt 80 % des ermittelten Zeitwerts für die Objekte inklusive der Kosten für Abbruch, Entsorgung und Rekultivierung des Grundstückes.

Über die erhaltenen Fördermittel kann frei verfügt werden. Im Fall der Schaffung von Ersatzwohnraum gilt die Voraussetzung, dass dieser auf einem HQ_{300}-sicheren Grundstück errichtet oder erworben werden muss. Bis auf diese Ausnahme gibt es keine Einschränkungen seitens der Fördergeber, was die Verwendung der ausbezahlten Fördergelder betrifft.

Als Voraussetzung für die Aushändigung von Förderungsangeboten in den Zonen für die freiwillige Absiedelung ist eine Ausweisung der „Zonen für die freiwillige Absiedelung" als „Schutzzone Überflutungsgebiet" im Flächenwidmungsplan durch die Gemeinde erforderlich.

Mit einem einstimmigen Regierungsbeschluss der Oö. Landesregierung mit GZ: OGW-SW-830353/135-2014 vom 10. Februar 2014 wurden die mit dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ausverhandelten Kriterien für die Absiedelung fixiert.
Die Absiedelung soll aus Mitteln gemäß Wasserbautenförderungsgesetz 1985 gewährt und gefördert werden. 50 % der anerkennungsfähigen Kosten fördert der Bund, 30 % das Land OÖ. Die Objektbesitzer haben einen Interessentenanteil in der Höhe von 20 % zu tragen. Die Förderung der Absiedelung von sämtlichen Objekten

im Eferdinger Becken, also auch für jene Objekte, die nach dem 1. Juli 1990 errichtet wurden, kann auf Grund einer vorliegenden Rechtsexpertise gefördert werden.

In den Absiedelungsbereichen werden den betroffenen Personen Angebote für das freiwillige Absiedeln auf Basis von Wertermittlungsgutachten, die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) kontrollgeschätzt werden, gemacht. Es wird der Zeitwert der Objekte herangezogen. Das Zeitwertverfahren berücksichtigt den Standort im Hochwasserabflussbereich nicht. Neu- oder Zubauten, die nach dem Hochwasserereignis vom Juni 2013 errichtet wurden, werden nicht gefördert. Der gutachterlich festgelegte Zeitwert gilt für die Projektdauer, unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Absiedelung, als fix und unterliegt keiner Indexanpassung.

Die vorgeschlagenen Zonen für die freiwillige Absiedelung werden in Folge „**Schutzzonen Überflutungsgebiet**" genannt. Im Hochwasserfall erreichbare Objekte sind Objekte, die trockenen Fußes über nicht befestigte Flächen erreicht werden können oder über einen befestigten Weg, der nicht mehr als 20 cm hoch überflutet ist. Aus der „Schutzzone Überflutungsgebiet" sind erreichbare Objekte, technisch geschützte Bereiche und Inseln ausgenommen.

Inseln sind bebaute, über dem Hochwasserspiegel liegende Flächen innerhalb des Hochwasserabflussbereichs der Donau. Die darauf befindlichen Objekte müssen allseits trocken sein, das Wasser darf nicht an eine Mauer heranreichen. Es war von den Gemeinden zu entscheiden, ob Inseln in das Hochwasserschutzprojekt integriert werden sollen und die darauf befindlichen Objekte ein Absiedelungsangebot erhalten sollen oder ob sie aus dem Hochwasserschutzprojekt herausgenommen werden sollen. Inseln befinden sich in Pupping, Hartkirchen, Feldkirchen und Goldwörth.

Sämtliche Gemeinden haben mitgeteilt, dass die Inseln nicht mehr Teil des Planungsgebiets Hochwasserschutz Eferdinger Becken sein sollen. Mit diesem Entscheid der Gemeinden ist festgelegt, dass die „Inseln" nicht im Vorschlag für die Ausweisung einer Schutzzone Überflutungsgebiet enthalten sind. Diese Inseln werden bei der Ausarbeitung von Betriebsvorschriften für das Eferdinger Becken nicht mehr weiter berücksichtigt. Für Objekte auf Inseln können keine Förderungsmittel gemäß WBFG angesprochen werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungsmitteln gemäß Wasserbauten-förderungsgesetz für die freiwillige Absiedelung

- Ausweisung von Zonen für die freiwillige Absiedelung in den Flächenwidmungsplänen als "Schutzzone Überflutungsgebiet" durch die Gemeinden

- Antrag durch den Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Objektes
- Erstellung von Schätzgutachten als Grundlage für die Erarbeitung eines Förderungsangebotes und Kontrolle durch das Bundesministerium für Finanzen
- Förderantrag Land, Fördergenehmigung Bund
- Vertragliche Vereinbarung zwischen Land und Förderungswerber (Absiedler)
- Eintragung der Dienstbarkeit der Nichtverbauung (= Verbauungsverzicht) zu Gunsten des Landes OÖ auf sämtlichen Grundstücken des Absiedlers im Absiedelungsgebiet in das Grundbuch
- Entfernung der Objekte, Entsorgung und ordnungsgemäße Rekultivierung der Grundstücke

Kriterien für die Absiedelung im Eferdinger Becken

- Jeder Objektbesitzer innerhalb der Zone für die freiwillige Absiedelung kann für sich entscheiden, ob er das Förderungsangebot annehmen möchte oder nicht.
- Die Grundstücke bleiben im Besitz der freiwilligen Absiedler. Daher keine Berücksichtigung der Grundstücke im Wertermittlungsgutachten.
- Förderungsangebote werden auch für Zweitwohnhäuser/Nebenwohnsitze ausgesprochen.
- Für bauliche Maßnahmen innerhalb der Zonen für die freiwillige Absiedelung wird keine Förderung aus Mitteln gemäß WBFG gewährt.
- Verbleib von **Maschinenhallen** als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Zonen für die freiwillige Absiedelung:

  Die tatsächliche Anzahl der verbleibenden Maschinenhallen ergibt sich erst nach Bekanntwerden der genauen Lage der neuen Hofstellen. **Maschinenhallen** sind als Wagenremise oder Maschinenhalle bewilligte Objekte und dienen dem Einstellen von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen für die Eigenbewirtschaftung - keine Produktionshallen (auch keine Verpackungsmaschinen). Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Im Hochwasserfall muss die Halle entsprechend geräumt werden. Alternative Nutzungen sind nicht zulässig, auch keine Nutzung nach § 30 Abs. 6 – 8 ROG 1994.

Voraussetzungen für die Ermöglichung des Verbleibs von Maschinenhallen

- Baurechtliche Bewilligung und Nutzung der Halle als reine Maschinenhalle durch den Eigentümer
- Halle darf kein Abflusshindernis darstellen.
- Keine Maschinenhallen in Bereichen, die den Kriterien für die Ausweisung einer roten Gefahrenzone entsprechen (zB größer 1,5 m Wassertiefe bei HQ100)
- Statischer Nachweis für Stand- und Strömungssicherheit
- Aktiv geführter landwirtschaftlicher Betrieb (Kriterien: Selbstbewirtschaftung von 80 % der Eigenflächen; Landwirt im Sinne der aktuellen Judikatur)
- Die mindestbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt 25 ha, bei überwiegend Gemüsebaubetrieben acht ha.
- Entfernung zwischen der alten Hofstelle und dem neuen Betriebsstandort beträgt mehr als fünf km, bei überwiegend Gemüsebaubetrieben 2,5 km (Luftlinie).

Anforderungen an die auszuweisende Schutzzone Überflutungsgebiet

Die Gemeinde hat im Bereich der Zone für die freiwillige Absiedelung eine „Schutzzone Überflutungsgebiet" zu verordnen. Ohne rechtswirksame Ausweisung im Flächenwidmungsplan dürfen keine Förderungsmittel gewährt werden.

Die „Schutzzone Überflutungsgebiet" umfasst folgende Bestimmungen:

Neu-, Zu- und Umbauten sind unzulässig.

Ausnahmen:

- Wohngebäude und Wohngebäudeteile: Zubauten sind nur erlaubt soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Dies gilt auch für zugeordnete Nebengebäude. Ersatzbauten sind nur in Härtefällen (insbesondere nach Zerstörung durch Elementarereignissen) zulässig.
- Land- und forstwirtschaftliche Bauten: Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind nur zulässig soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich ist.

- Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden. Ersatzbauten für Wohn-/Kleingebäude gemäß § 30 Abs. 8a Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 sind unzulässig.

- Die Verwendung von Gebäuden und Gebäudeteilen gemäß § 30 Abs. 6 bis 8 Oö. ROG 1994 (Nachnutzung von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen) ist ausschließlich in hochwassergeschützter Höhenlage (Wasserspiegellage HQ100 zuzüglich 20 cm) gemäß § 47 Oö. Bautechnikgesetz 2013 zulässig.

- Betriebe: Ersatzbauten und Zubauten für betriebliche (ausgenommen landwirtschaftliche) Zwecke sind nur zulässig soweit die bebaute Fläche insgesamt nicht vergrößert wird. Neubauten für betriebliche Zwecke sind nur zulässig soweit die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich ist.

In den Zonen für die freiwillige Absiedelung dürfen keine Mittel gemäß Wasserbauten-förderungsgesetz für bauliche Maßnahmen an Objekten verwendet werden. In den Zonen für die freiwillige Absiedelung wird nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 ausschließlich das Absiedeln gefördert.

80 % der gewährten Förderung für die Objekte wird als erste Rate ausbezahlt. Voraussetzung ist die Eintragung der Dienstbarkeit der Nichtverbauung zugunsten des Landes Oberösterreich auf sämtlichen Grundstücken im Absiedelungsgebiet. Die restlichen 20 % der Förderung für Objekte sowie die Fördermittel für Abriss, Entsorgung und Rekultivierung werden nach Beibringung entsprechender Nachweise gewährt, sodass in Summe 80 % der anerkennungsfähigen Kosten als Förderung ausbezahlt werden. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, um Absiedlern etwaige Finanzierungslücken zu ersparen.

Die Entfernung der Objekte und Rekultivierung hat spätestens bis zum Auslaufen der Art. 15a B-VG Vereinbarung im Jahre 2022 (Schutzzone 2017) zu erfolgen.

Brunnen, die nicht weiter verwendet werden, sind mit Wegfall des Nutzungszwecks rückzubauen. Bei Verwendung für Bewässerungszwecke sind diese entsprechend wasserrechtlich zu bewilligen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Es hat sich bei den aktuellen Projekten in Oberösterreich gezeigt, dass auf Grund der Besiedlungsstruktur mit einer geringen Bebauungsdichte entlang der Donau Hochwasserschutz nur mehr für sehr wenige Bereiche entsprechend den Kriterien

der Kosten-Nutzen-Untersuchung mit einem Nutzen-/Kostenfaktor von unter eins ohne Berücksichtigung nicht monetarisierter und monetarisierbarer Faktoren fördertechnisch umsetzbar wären.

Auf Grund des deutlich zum Ausdruck gebrachten politischen Willens sowie der Berücksichtigung intangibler Faktoren werden Hochwasserschutzmaßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürgern im Eferdinger Becken geplant, obwohl der Nutzen-/Kostenfaktor weitestgehend unter eins liegt. Das heißt, dass der in 80 Jahren vermeidbare, diskontierte Schaden geringer ist als die Kosten für den Hochwasserschutz.

Bedingt durch die wenig kompakte Besiedelungsstruktur im Eferdinger Becken sind die spezifischen Kosten für den Hochwasserschutz eines Objekts deutlich höher als in dicht besiedelten Bereichen.

Die Siedlungsgeschichte im Eferdinger Becken reicht sehr weit zurück. Goldwörth feierte beispielsweise sein über 1000jähriges Bestehen. Es sind also nicht fehlgeleitete, neuzeitliche Entwicklungen, die zum Notleiden der Bevölkerung bei den vergangenen Hochwasserereignissen führten, sondern es handelt sich um historisch gewachsene Siedlungssplitter, die ursprünglich teilweise am Fluss errichtet wurden und die auf Grund der Umgestaltung der Donau in den letzten Jahrhunderten nun vielfach fern des Flusses im Hochwasserabflussbereich der Donau situiert sind.

Das klare Bekenntnis der Politik zum Schutz dieser Objekte fand seinen Niederschlag in diversen Pressekonferenzen und Presseaussendungen und auch in der Artikel 15a Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zum Hochwasserschutz im Eferdinger Becken. Nachdem die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf fremde Rechte untersucht waren und hinsichtlich der Beeinflussung von Wasserspiegellagen für einen Hochwasserschutz optimiert worden sind, konnte jener technische Maßnahmenumfang umrissen werden, dessen Auswirkungen als wasserwirtschaftlich verträglich zu beurteilen sind.

Diese wasserwirtschaftlich möglichen, technischen Schutzmaßnahmen wurden einer erweiterten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen.

Die möglichen technischen Hochwasserschutzmaßnahmen wurden kleinräumig in zusammengehörige Siedlungsgruppen („Baulose") untergliedert, für jedes Baulos wurden die Kosten für den technischen und den passiven Hochwasserschutz ermittelt. So konnten die Kosten für die Umsetzung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen den Schätzkosten für die Absiedelung gegenübergestellt werden. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit technischer, aktiver Hochwasserschutzmaßnahmen wurde durch den Vergleich mit Kosten für die Umsetzung passiver Hochwasserschutzmaßnahmen je Baulos bewerkstelligt. Durch diese Prüfung wurde sichergestellt, dass immer die wirtschaftlichste Variante in Bezug auf die Fragestellung „aktiver oder passiver Hochwasserschutz" zur Anwendung gelangte.

Zur Ermittlung des förderfähigen Projektumfangs sind folgende Prüfschritte vorgenommen worden:

- In einem ersten Schritt ist festzustellen, welche Objekte schutzwürdig sind. Dies bezieht sich auf die Betroffenheit im Wohnraum/Wirtschaftsbetrieb.
- Infolge werden Varianten für einen Hochwasserschutz geplant und der im Hinblick auf fremde Rechte und Errichtungskosten optimierte Hochwasserschutz wird als Bestvariante weiter entwickelt.
- Nutzen-/Kostenfaktor für die unter Punkt 2 erarbeitete wasserwirtschaftliche Bestvariante wird ermittelt.
- Schutz wird für alle schutzwürdigen Objekte angeboten. Bei der Ermittlung der Kosten aktiver Hochwasserschutzmaßnahmen sind neben den Errichtungskosten jedenfalls auch die Instandhaltungskosten zu berücksichtigen und den Kosten für passiven Hochwasserschutz gegenüberzustellen. Die günstigere Maßnahme wird in die Planung aufgenommen. Im Zweifelsfall gelangt die Prioritätenreihung gemäß RIWA-T zur Anwendung: passiv vor aktiv!
- Aspekte des Katastrophenschutz werden nach Abstimmung mit dem bmvit bei den Projekten mitberücksichtigt – das heißt, dass Objekte mitgeschützt werden, die im Hochwasserfall nicht im Wohnbereich beeinträchtigt waren, aber auf Grund ihrer Lage im Hochwasserabflussbereich nicht erreichbar sind.

Kosten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtkosten für den geplanten, aktiven (technischen) Hochwasserschutz, sowie gemeindeweise Kosten, gegliedert in Baukosten, Grunderwerbskosten und Instandhaltungskosten für 80 Jahre. Des Weiteren sind die Maßnahmenlängen der geplanten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen (inkl. Betriebsstraßen Flutmulden,...) und der notwendige Grundbedarf angeführt.

In Summe ergeben sich ca. 96 Mio. Euro an Baukosten für den aktiven Hochwasserschutz und erforderliche Kosten für Grunderwerb ohne Instandhaltungskosten.

KOSTENAUFSTELLUNG AKTIVER HWS	LÄNGE (m)	GRUND-BEDARF (m²)	Baukosten (netto)	Grundkosten (netto)	Instandhaltungs-kosten (BARWERT netto)	Gesamtkosten (netto)
Alkoven	2.675,76	6346,55	€ 4.590.798,68	€ 222.129,41	€ 724.386,35	€ 5.537.314,44
Aschach an der Donau	2.337,59	1.463,07	€ 6.214.970,98	€ 51.207,45	€ 1.428.159,92	€ 7.694.338,35
Eferding	154,20	571,32	€ 150.368,10	€ 19.996,20	€ 26.362,11	€ 196.726,41
Feldkirchen an der Donau	13.227,76	94.659,88	€ 17.390.910,94	€ 3.313.095,72	€ 4.239.911,08	€ 24.943.917,74
Fraham	1.333,42	6.718,32	€ 1.501.194,60	€ 235.141,32	€ 378.748,28	€ 2.115.084,20
Goldwörth	13.453,19	67.054,50	€ 16.520.945,75	€ 2.346.907,40	€ 2.446.833,47	€ 21.314.686,62
Ottensheim	3.245,53	9.115,33	€ 7.740.170,70	€ 319.036,51	€ 2.501.859,47	€ 10.561.066,68
Pupping	34.269,90	118.362,51	€ 29.790.860,39	€ 4.142.687,97	€ 6.072.069,09	€ 40.005.617,45
Walding	653,68	1.412,40	€ 1.040.803,40	€ 49.433,88	€ 240.785,09	€ 1.331.022,37
Gesamtergebnis	**71.351,03**	**305.703,88**	**€ 84.941.023,54**	**€ 10.699.635,86**	**€ 18.059.114,86**	**€ 113.699.774,28**

Nachstehend sind die Kosten für den passiven Hochwasserschutz bzw. für die Absiedelungen in der Schutzzone Überflutungsgebiet (Schutzzone 2017 = Projektteil von Modul 2) in der jeweiligen Gemeinde angeführt. In Summe ergeben sich ca. 113 Mio. Euro Kosten für den passiven Hochwasserschutz. In dieser Summe ist die Absiedelung sämtlicher Objekte innerhalb der Schutzzone Überflutungsgebiet (Schutzzone 2017) vorausgesetzt.

KOSTENAUFSTELLUNG PASSIVER HWS	Gebäudefläche (m²)	Passiver HWS in der Schutzzone 2017 (€)
Alkoven	29.629,11	€ 30.686.542,50
Feldkirchen an der Donau	20.827,87	€ 18.037.110,83
Fraham	663,02	€ 591.271,07
Goldwörth	9.854,36	€ 9.100.873,89
Hartkirchen	287,67	€ 337.682,64
Pupping	50.129,39	€ 49.150.853,83
Walding	3.419,56	€ 3.533.152,39
Wilhering	1.382,25	€ 1.157.650,65
Gesamtergebnis	**116.193,24**	**€ 112.595.137,81**

Kosten für die Instandhaltung und den Betrieb:

Für die Bauteile der technischen Hochwasserschutzanlagen wurden unter bestimmten Eingangsdaten (wie etwa Personalstundensatz, Erhaltungskosten für Stahlbetonbrücken, Wartungsaufwand für Pumpen, Pflegeaufwand für Erdbaumaßnahmen etc.) die Betriebskosten ermittelt.

Damit die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmaßnahmen, also Baukosten, Grunderwerbskosten und Betriebskosten zusammengerechnet werden können, müssen die an sich jährlich anfallenden Betriebskosten auf einen Gesamtwert umgerechnet werden.

Entsprechend der Abschreibungsdauer von 80 Jahren wurden die jährlichen Betriebskosten daher mittels Barwertrechnung auf den IST Zeitpunkt, das Jahr 2017, heruntergerechnet. Das Ergebnis ist jener Geldbetrag („Barwert"), der unter der Voraussetzung einer für 80 Jahre gültigen Verzinsung von 3,5% jetzt angelegt werden muss, um damit die Betriebs- und Erhaltungskosten für die nächsten 80 Jahre bedecken zu können. Der dabei verwendete Zinsfuß von 3,5% ist ein standardisierter Wert, der nicht dem aktuellen Zinsniveau entspricht, aber wie allgemein bekannt, unterliegen die Zinshöhen einer gewissen Schwankung.
Der Barwert der Betriebskosten wurde unter der Annahme einer regelmäßigen Verzinsung errechnet und ist daher kleiner als die Aufsummierung der tatsächlichen jährlichen Betriebskosten ohne Verzinsung. Daher muss für die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten die Gesamtsumme der Betriebskosten für 80 Jahre durch 80 dividiert werden, die folgende Abbildung soll das graphisch zeigen.

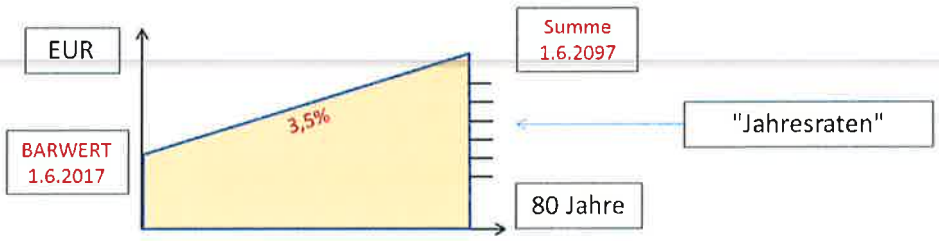

Setzt man einen über 80 Jahre gültigen Zinsfuß von 3,5% an, ist der Barwert der Gesamtbetriebskosten geringer als die Summe der Betriebsaufwendungen für die Lebensdauer der Anlage, weil durch die Verzinsung der Barwert steigt, ähnlich einem Sparbuch. Will man die tatsächlich fälligen Jahresbetriebskosten errechnen, muss man die Endsumme durch 80 dividieren.

Die folgende Tabelle zeigt nochmals die Gesamtkosten der technischen Hochwasserschutzanlage, ergänzt um den Barwert der Betriebskosten (Barwert netto) und die durch die Lebensdauer von 80 Jahren dividierten Gesamtbetriebskosten (Jahreskosten netto).

KOSTENAUFSTELLUNG AKTIVER HWS	Baukosten (netto)	Grundkosten (netto)	Instandhaltungs-kosten (BARWERT netto)	Instandhaltungs-kosten (Jahreskosten netto)	Gesamtkosten (netto)
Alkoven	€ 4.590.798,68	€ 222.129,41	€ 724.386,35	€ 27.073,94	€ 5.537.314,44
Aschach an der Donau	€ 6.214.970,98	€ 51.207,45	€ 1.428.159,92	€ 53.377,48	€ 7.694.338,35
Eferding	€ 150.368,10	€ 19.996,20	€ 26.362,11	€ 985,28	€ 196.726,41
Feldkirchen an der Donau	€ 17.390.910,94	€ 3.313.095,72	€ 4.239.911,08	€ 158.466,68	€ 24.943.917,74
Fraham	€ 1.501.194,60	€ 235.141,32	€ 378.748,28	€ 14.155,72	€ 2.115.084,20
Goldwörth	€ 16.520.945,75	€ 2.346.907,40	€ 2.446.833,47	€ 91.450,40	€ 21.314.686,62
Ottensheim	€ 7.740.170,70	€ 319.036,51	€ 2.501.859,47	€ 93.507,00	€ 10.561.066,68
Pupping	€ 29.790.860,39	€ 4.142.687,97	€ 6.072.069,09	€ 226.943,58	€ 40.005.617,45
Walding	€ 1.040.803,40	€ 49.433,88	€ 240.785,09	€ 8.999,34	€ 1.331.022,37
Gesamtergebnis	**€ 84.941.023,54**	**€ 10.699.635,86**	**€ 18.059.114,86**	**€ 674.959,42**	**€ 113.699.774,28**

www.ooe.gv.at

GEFAHRENZONENPLANUNG – „Rote Gefahrenzone“

Aufgrund der in letzter Zeit häufig gestellten Anfragen zu diesem Thema erfolgt hier eine kurze Beschreibung der Gefahrenzonenplanung gemäß Wasserrechtsgesetz.

Die Rote Gefahrenzone hat mit der „Schutzzone Überflutungsgebiet“ nichts zu tun. Die „Schutzzone Überflutungsgebiet“ ist die Voraussetzung zur Gewährung von Förderungsmitteln. Die Rote Gefahrenzone gemäß Gefahrenzonenplanverordnung ist die gesetzlich vorgegebene Untergliederung des Hochwasserabflussbereichs in unterschiedlich gefährdete Bereiche.

Gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 sind für Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko Gefahrenzonenpläne zu erstellen. Beiliegend der entsprechende Auszug aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 §42a:

*„**§ 42a.** (1) Für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Ziel der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten Hochwasserrisikomanagementpläne (§ 55l) zu erstellen.*

(2) Insbesondere für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko

sind – sofern nicht bereits ausreichender Hochwasserschutz besteht oder Planungen vorliegen,

1. *die den nachstehenden Planungen gleichwertig sind – zur Erreichung der gemäß § 55l Abs. 2 festgelegten Ziele Gefahrenzonenplanungen zu erstellen und*
2. *können auf der Grundlage der Gefahrenzonenplanungen wasserwirtschaftliche Regionalprogramme (§ 55g Abs. 1 Z 1) erlassen werden.*

Bis zum Vorliegen des ersten Hochwasserrisikomanagementplans können wasserwirtschaftliche Regionalprogramme auf der Grundlage von Planungen, die den Gefahrenzonenplanungen gleichwertig sind, erlassen werden.

(3) Zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Ländern zuständig. Die aus diesen Planungen resultierenden Gefahrenzonen und Funktionsbereiche sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Der Entwurf der Gefahrenzonenplanungen ist dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem durch vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Stellungnahmen sind bei der Ausarbeitung und vor der Ersichtlichmachung der Gefahrenzonenplanungen zu berücksichtigen. In den Gefahrenzonenplanungen gemäß Abs. 2 Z 1 sind die Gebiete, die nach den Szenarien gemäß § 55k Abs. 2 überflutet werden können, darzustellen. Unter Verwendung geeigneter Methoden sind Gefahrenzonen auf Basis des Bemessungsereignisses (Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit gemäß § 55k Abs. 2 Z 2) und Funktionsbereiche auf der Grundlage der relevanten Szenarien abzuleiten, in denen

1. *eine Freihaltung dieser Gebiete*
   a) *wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung oder Gefährdung,*
   b) *zur Verhinderung eines Zuwachses des Schadenspotenzials,*

c) zur Reduktion der Hochwassergefahren,

d) für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen erforderlich ist oder

2. die Voraussetzungen zur Reduktion bestehender Risiken zu schaffen sind.

Nähere Vorschriften über den Inhalt sowie die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenplanungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. Die Regelungen über die Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 11 Forstgesetz 1975) bleiben durch diese Bestimmung unberührt."

Für die Donau gibt es noch keinen kommissionierten Gefahrenzonenplan gemäß WRG 1959. Im Rahmen der Erstellung des Generellen Projektes Hochwasserschutz Eferdinger Becken wurden vom beauftragten Planungsbüro Werner Consult Flächen ermittelt, die den Kriterien für die Ausweisung einer roten Gefahrenzone entsprechen. Diese Auswertung ist eine erste Näherung, die im Rahmen eines gesondert bearbeiteten Projektes noch weiter verfeinert wird, soll aber Orientierung über die Flächenausdehnung der Roten Gefahrenzone im Eferdinger Becken geben.
Eine "formelle", kommissionierte Gefahrenzonenplanung gemäß Wasserrechtsgesetz §42a für die Donau ist im Rahmen der Erstellung der neuen offiziellen HW100 Anschlaglinien innerhalb der nächsten zwei Jahre vorgesehen.

Der Gefahrenzonenplan ist amtswegig zu erstellen.

Die Gefahrenzonen werden auf Basis des HQ100 Abflussbereichs ausgewiesen. Die HW100 Anschlaglinie wird im Rahmen einer Abflussuntersuchung ermittelt. Die Ergebnisse der Abflussberechnungen werden in Form von Überflutungsflächen, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten ausgewiesen. Basierend auf diesen Daten wird in Folge der Gefahrenzonenplan für den HW100 Abflussbereich mit roten und gelben Gefahrenzonen sowie der Ausweisung von Bereichen mit einer besonderen Funktion für das Abflussgeschehen festgelegt.

Der relevante Abflussbereich wird aufgrund von Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit in einheitlich gefährdete Bereiche untergliedert – die rote und gelbe **Gefahrenzone** („kein Bezug zur Schutzzone Überflutungsgebiet, die oftmals als gelbe oder ockerfarbige Zone bezeichnet wurde!) – und aufgrund der Funktion für den Hochwasserabfluss in Funktionsbereiche unterteilt.

Die bundesweit einheitlichen Kriterien für die Ermittlung der roten und gelben Gefahrenzonen sind in der Gefahrenzonenplanverordnung des BMLFUW festgeschrieben.

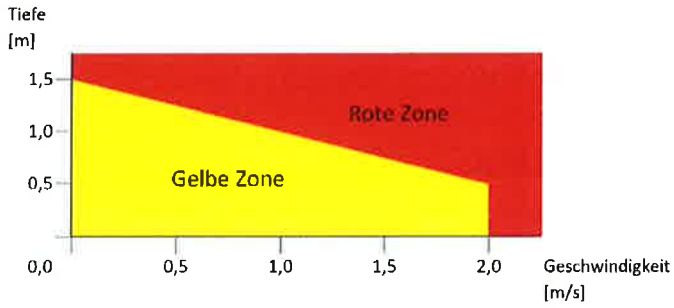

Bezüglich der Gefahrenzonenpläne für Wildbacheinzugsgebiete wäre bitte mit dem Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung Kontakt aufzunehmen. Gefahrenzonenpläne für die Zubringergewässer sind auf der Landeshomepage einsehbar bzw. können Informationen dazu beim Gewässerbezirk eingeholt werden.

Künftige Vorgehensweise

Das Generelle Projekt wurde der Regierung zur Entscheidungsfindung vorgelegt und nun den Gemeinden übermittelt. Die Gemeinden entscheiden, ob die dargestellten, förderfähigen aktiven und passiven Hochwasserschutzmaßnahmen gemäß dem Generellen Projekt umgesetzt werden.

Die Gemeinden legen fest, ob sie die vorgeschlagenen „Schutzzonen Überflutungsgebiet" in der Raumordnung ausweisen wollen und ob die Umsetzung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen in Form der Ausarbeitung von Einreichprojekten und Detailprojekten vorangetrieben wird. Die Gemeinden können sich für die im Generellen Projekt ausgearbeiteten technischen Maßnahmen bzw. passiven Hochwasserschutzmaßnahmen unabhängig voneinander entscheiden.

Bis 15. Dezember 2017 ist gemäß Vereinbarung in der Beiratssitzung vom 3. Juli 2017 von den Gemeinden die Entscheidung bekanntzugeben, ob sie die im Generellen Projekt dargestellten Hochwasserschutzmaßnahmen umsetzen und dafür Förderungsmittel in Anspruch nehmen wollen. Dies bedeutet, dass sowohl hinsichtlich der Umsetzung technischer, aktiver Hochwasserschutzmaßnahmen als auch der Ausweisung einer Schutzzone Überflutungsgebiet als Voraussetzung für die Förderung der Absiedelung als passive Hochwasserschutzmaßnahme die Entscheidung durch die Gemeinden getroffen und bekannt gegeben werden muss.

In weiterer Folge liegt die Umsetzung im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Es sind Einreichprojekte, Detailprojekte und Ausführungsoperate vor Vergabe der Bauleistungen zu erstellen bzw. die Änderung der Flächenwidmung auf „Schutzzone Überflutungsgebiet" vorsehen. Nach dieser Änderung der Flächenwidmung werden die Absiedlungen von den Objektbesitzern gemeinsam mit der Förderstelle des

Landes unter Berücksichtigung der vorgegebenen Rahmenbedingungen durchgeführt.

Der Beirat wird das Projekt weiterhin begleiten, beratend zur Seite stehen und Empfehlungen aussprechen. Das Land unterstützt die Gemeinden bei ihren weiteren Arbeiten. Durch die Planungskoordination werden einheitliche technische Lösungen für den Hochwasserschutz im Eferdinger Becken sichergestellt. Die Gemeinden werden bei der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen sowie bei technischen Fragestellungen unterstützt. Nach der baulichen Umsetzung liegt die Verpflichtung zur Instandhaltung beim Interessenten.
Möglichkeiten für die Kooperation auf unterschiedlichen Ebenen werden nach Vorliegen des Maßnahmenumfangs erörtert.

Mit freundlichen Grüßen!

Elmar Podgorschek
Landesrat